



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Postfach 21 40,
27281 Verden

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Verden -**

Merkblatt

über die Leistungen aus dem Landesblindenfonds (LBF)

Der Landesblindenfonds sieht Leistungen an Personen vor, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und denen aufgrund von Blindheit oder einer schweren Sehstörung das Merkzeichen "Bl" zuerkannt worden ist und die sich nicht in einer vollstationären Einrichtung (Alten – oder Pflegeheim usw.) befinden.

Leistungen werden nur an Zivilblinde gewährt, d. h., die Blindheit ist nicht Folge einer Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigung oder eines Arbeitsunfalls.

Eine einmalige Leistung in Höhe von 1.000,00 € kann gewährt werden, sofern eine Erblindung nach dem 31.12.2004 eingetreten ist bzw. eine schwere Sehstörung, die das Merkzeichen „Bl“ begründet, nach dem 31.12.2004 festgestellt worden ist.

Eine Leistung in Höhe von 1.000,00 € kann gewährt werden, wenn eine blinde Person nach dem 31.12.2004 eine bisher mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende/n sehende/n Lebenspartner/in oder Angehörige verliert, z. B. durch Tod oder Auszug und dadurch allein lebt.

Blinde, die erstmalig eine Ausbildung, ein Studium, eine Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt oder erstmalig eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen oder wegen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung den Wohnort wechseln, erhalten eine Leistung in Höhe von 1.000,00 €.

Wird im Haushalt des/der Blinden mindestens ein Kind unter 16 Jahren **tatsächlich** durch die blinde Person betreut, kann je Haushalt ein Betrag pro Jahr in Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Blinde, die gleichzeitig gehörlos sind, erhalten eine Leistung in Höhe von 1.800,00 €. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Nimmt eine blinde Person an Selbsthilfemaßnahmen teil, kann eine Leistung gezahlt werden, sofern die Maßnahme nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger wie Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw., finanziert wird.

Selbsthilfemaßnahmen werden unterschieden nach

- a) Maßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltages. Hierzu zählen insbesondere Training lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining; z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software.
Diese Leistung wird erstattet mit einem Betrag von 50,00 € je Stunde, jedoch höchstens 2.000,00 €
- b) Maßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenoschrift, der Schreibmaschine.
Für diese Maßnahmen wird ein Betrag in Höhe von 12,50 € je Stunde erstattet, höchstens jedoch 1.500,00 €
- c) Sonstige Selbsthilfemaßnahmen, z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel.
Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kursgebühren, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen gewährt:

- Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme 120,00 €
- Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme 210,00 €
- Zweitageskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme 420,00 €
- Dreitageskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme 630,00 €

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die oben beschriebenen Leistungen auch nebeneinander gewährt werden. Selbsthilfemaßnahmen können pro Person und Kalenderjahr für 2 Maßnahmen und bis maximal 2.000,00 € bewilligt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides über das Merkzeichen „Bl“ oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen bitten wir durch Übersendung entsprechender Unterlagen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Meldebestätigung bei Verzug, Sterbeurkunde, Teilnahmebescheinigung) nachzuweisen.

Bei Selbsthilfemaßnahmen sind unbedingt das Schulungskonzept und die Rechnung mit Nachweis der Schulungsdauer in Stunden einzureichen.

Für den Fall, dass Sie den Antrag in Ihrer Eigenschaft als Betreuer stellen, übersenden Sie bitte eine Kopie des Betreuerausweises oder der Bestallungsurkunde.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, stehen wir Ihnen auch telefonisch unter 04231-14-201 oder 14-200 oder per Email unter poststellelsverden@ls.niedersachsen.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Außenstelle Verden -